

Allgemeine Einkaufsbedingungen RHEWUM GmbH, Remscheid

Stand: 01.01.2008

1. Vertragsabschluss

- 1.1 RHEWUM bestellt ausschließlich auf Grundlage ihrer Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn RHEWUM in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung annimmt bzw. Zahlungen erbringt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
- 1.2 Abweichungen von diesen Einkaufsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie durch RHEWUM schriftlich bestätigt wurden. Bestätigte Abweichungen gelten jeweils für den konkreten Einzelfall ohne Wirkung für die weitere Zukunft.
- 1.3 Unsere Bestellungen können nur innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Zugang angenommen werden.
- 1.4 Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind verbindlich. Entsprechendes gilt für sonstige Absprachen, die vor oder nach Vertragsabschluss erfolgen. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung durch RHEWUM. Das gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages. Ausgeführte Leistungen oder Lieferungen ohne schriftlichen Auftrag werden nicht anerkannt. Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können - nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung - auch durch Datenfernübertragung oder durch maschinell lesbare Datenträger erfolgen.
- 1.5 Etwaige Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. sind gesondert zu vereinbaren.
- 1.6 Der Lieferant hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und darf in Werbematerialien auf geschäftliche Verbindungen mit RHEWUM erst nach einer von RHEWUM erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen.
- 1.7 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- 1.8 RHEWUM kann Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen.

2. Preise, Versand, Verpackung

- 2.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus. Kosten für Verpackung und Transport bis zur von RHEWUM angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle sowie für Zollformalitäten und Zoll sind in diesen Preisen enthalten. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis „frei Werk Remscheid“ die Verpackung ein. Ist ein Preis „ab Werk“, „ab Lager“ oder entsprechendes vereinbart, ist der von RHEWUM vorgeschriebene Hausspediteur zu beauftragen. Mehrkosten durch Nichtbeachtung trägt der Lieferant. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladung trägt der Lieferant.
- 2.2 Jeder Sendung ist sofort ein Lieferschein beizufügen. Versandanzeigen, Frachtbriefe, Paketaufschriften, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz müssen Nummer und Datum der Bestellung sowie ggf. Zeichnungs-Nr. bzw. Materialschlüsselnummer aufweisen. Auf dem Lieferschein ist außerdem das Brutto-, Tara- und Nettogewicht aufzuführen. Bei Lieferungen, für die RHEWUM die Frachtkosten ganz oder teilweise zu tragen hat, ist die Routing-Order unbedingt einzuhalten.
- 2.3 RHEWUM übernimmt nur die bestellten Mengen oder Stückzahlen. Unter- oder Überlieferungen sind nur nach zuvor mit RHEWUM getroffenen Absprachen zulässig.
- 2.4 Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Ablieferung an der von RHEWUM gewünschten Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle somit bei dem Lieferanten.
- 2.5 Die Rücknahmeverpflichtung des Lieferanten für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen. Werden RHEWUM - nach erfolgter Absprache - ausnahmsweise Verpackungen gesondert in Rechnung gestellt, so ist RHEWUM berechtigt, Verpackungen, die sich in gutem Zustand befinden, gegen eine Vergütung von 2/3 des sich aus der Rechnung ergebenden Wertes frachtfrei an den Lieferanten zurückzusenden.

3. Rechnungserteilung und Zahlung

- 3.1 Die Rechnungen sind uns sofort nach Lieferung 2-fach zuzusenden. Alle Rechnungen müssen Bestellnummer und Datum der Bestellung aufweisen. Auf keinen Fall dürfen Rechnungen den Lieferungen beigelegt werden. Verstößt der Lieferant gegen die Sätze 1 und 2, so sind darauf beruhende Verzögerungen in der Bearbeitung von RHEWUM nicht zu vertreten.
- 3.2 Soweit dies zum Verständnis erforderlich ist, sind Rechnungen mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten (wie z. B. Werkzeuge, Abnahmeprotokolle oder Dokumentation) einzureichen. Bis zur Einreichung einer ordnungsgemäßen Rechnung steht RHEWUM ein Leistungsverweigerungsrecht zu. Maßgebend für die Bezahlung sind die tatsächlichen Mengen, Gewichte oder sonst der Lieferung zugrunde liegenden Einheiten sowie die vereinbarten Preise.

- 3.3 Die Zahlung erfolgt auf dem handelsüblichen Wege. RHEWUM bezahlt, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen ab Lieferung und Rechnungszugang ohne Abzug bzw. mit 3 % Skonto innerhalb von 8 Tagen bzw. 2 % Skonto innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung und Rechnungszugang.
- 3.4 Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit der Lieferung an RHEWUM zu übersenden.
- 3.5 Die Zahlung beinhaltet weder eine Aussage über die Qualität der Lieferung noch schränkt sie die Rechte von RHEWUM ein. Bei fehlerhafter Lieferung ist RHEWUM berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 3.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

4. Liefertermine, Lieferverzug, höhere Gewalt

- 4.1 Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich; der Lieferant gerät bei Verstreichen des Liefertermins mit der Lieferung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist bei Bringschulden der Eingang der Ware bei der von RHEWUM genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Sofern eine Abnahme erforderlich ist, kommt der Lieferant ohne Mahnung in Verzug, wenn er RHEWUM zum vereinbarten Termin die abnahmefähige Leistung nicht anbietet. RHEWUM darf die Abnahme wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigern.
- 4.2 Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er RHEWUM dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
- 4.3 Gerät der Lieferant durch Überschreitung des Liefertermins in Verzug, so ist RHEWUM berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,1 % der Auftragssumme pro Werktag, höchstens jedoch 5 % der Auftragssumme, zu verlangen. Der Vorbehalt der Geltendmachung der Vertragsstrafe kann noch bis zur Zahlung der Rechnung geltend gemacht werden. Die Vertragsstrafe ist auf einen Verzugschadensersatzanspruch anzurechnen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.
- 4.4 Ist ein Liefertermin nicht vereinbart, haben die Lieferungen werktags während der üblichen Geschäftszeiten zu erfolgen. Die Unterzeichnung des Lieferscheins bzw. die tatsächliche Annahme der gelieferten Ware beinhalten keine Aussage darüber, ob die Lieferung spezifikationsgerecht ist.
- 4.5 Höhere Gewalt befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- 4.6 Bei früherer Anlieferung als vereinbart behält RHEWUM sich vor, die Rücksendung auf Kosten und Risiko des Lieferanten vorzunehmen. RHEWUM ist in diesem Fall berechtigt, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstage vorzunehmen.
- 4.7 Teillieferungen akzeptiert RHEWUM nur nach ausdrücklicher Vereinbarung.

5. Haftung

Der Lieferant haftet für jegliche Form von Vertragsverletzungen nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht in diesen Geschäftsbedingungen etwas anderes geregelt ist.

6. Gewährleistung

- 6.1 Die vereinbarte Spezifikation ist Bestandteil des Auftrags und kann nur mit beiderseitiger Zustimmung geändert werden. Als Spezifikation gilt auch jede verbindlich anzusehende Beschreibung des Lieferumfangs oder eine Zeichnung.
- 6.2 Der Lieferant verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Auf Verlangen von RHEWUM wird der Lieferant ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware ausstellen.
- 6.3 RHEWUM wird die gelieferte Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Mängel untersuchen. Offensichtliche Mängel wird RHEWUM unverzüglich anzeigen, versteckte/verdeckte Mängel wird RHEWUM unverzüglich nach Entdeckung anzeigen. Zur Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.
- 6.4 Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht auch beim Werkvertrag grundsätzlich RHEWUM zu, es sei denn, dem Vertragspartner steht ein Recht zu, die gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern oder RHEWUM wählt gegenüber dem Vertragspartner ein unzumutbares Nacherfüllungsrecht.
- 6.5 Soweit nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche zwei Jahre, gerechnet ab der Übergabe des Liefergegenstandes an RHEWUM oder den von RHEWUM benannten Dritten an der von RHEWUM benannten Empfangsstelle. In den Fällen, in denen gesetzlich oder vertraglich eine Abnahme vorgesehen ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- 6.6 Bei Rechtsmängeln stellt der Lieferant RHEWUM von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei.

- 6.7 Wird RHEWUM wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit des Produktes in Anspruch genommen, die auf Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, dann ist RHEWUM berechtigt, vom Lieferanten Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit als er durch die von ihm gelieferten Produkte verursacht ist. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer notwendigen Rückrufaktion. Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und RHEWUM diese auf Verlangen nachzuweisen.
- 6.8 Der Lieferant wird sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern und RHEWUM auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorlegen.

7. Schutzrechte

- 7.1 Der Lieferant erklärt, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter innerhalb der Europäischen Union nicht verletzt werden. Sofern dem Lieferanten bekannt ist, dass seine Produkte von RHEWUM darüber hinaus in bestimmten anderen Ländern vertrieben werden, gilt Vorstehendes auch für diese Länder.
- 7.2 Sollten Dritte Ansprüche wegen Schutzrechtsverletzungen gegen RHEWUM geltend machen, so ist der Lieferant verpflichtet, RHEWUM auf erstes Anfordern hiervon freizustellen. Diese Freistellung gilt auch gegenüber den Abnehmern von RHEWUM. Sie entfällt, wenn der Lieferant die Liefergegenstände entsprechend unseren Zeichnungen, Modellen oder den gleichkommenden Beschreibungen hergestellt hat. Sofern der Lieferant in einem solchen Falle eine Schutzrechtsverletzung befürchtet, wird er RHEWUM umgehend hiervon informieren.
- 7.3 RHEWUM ist berechtigt, unter Berücksichtigung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 8.2 Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.
- 8.3 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von RHEWUM den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags an Dritte weiterzugeben.
- 8.4 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von RHEWUM, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen RHEWUM abzutreten.
- 8.5 RHEWUM wird personenbezogene Daten des Lieferanten entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz behandeln.
- 8.6 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die von RHEWUM gewünschte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle; für alle übrigen Verpflichtungen beider Teile Remscheid.
- 8.7 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus der Lieferbeziehung ist Remscheid. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.